

tung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) sowie die weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung der Materialwirtschaft in der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus sind zu gewährleisten

- der exakte Nachweis der Maßnahmen zur Materialeinsparung und zur Senkung der Materialkosten bezogen auf 1 Million MDN Warenproduktion zu Betriebspreisen. Die Betriebe haben den Nachweis mindestens nach Kostenträgergruppen zu führen;
- die notwendigen Korrekturen der Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft auf Grund veränderter technischer oder technologischer Bedingungen der Produktionsprozesse über die Organisation eines Änderungsdienstes;
- die ständige Kontrolle der Einhaltung der beständigen Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft entsprechend dem System abgestufter Verantwortung;
- in Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen der Generalinventur und der Umbewertung der Grundmittel die Überarbeitung der Lagerordnungen in allen VEB mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Lagerwirtschaft.

#### §4

Die Generaldirektoren der WB haben, beginnend durch Maßnahmen in den wichtigsten Betrieben, zu gewährleisten, daß die tatsächlich anfallenden Kosten der innerbetrieblichen Material- und Lagerwirtschaft erfaßt und im Rechnungswesen ausgewiesen werden. Dazu sind die notwendig werdenden Ergänzungen in den Branchenrichtlinien für das Rechnungswesen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Bestätigung vorzulegen.

#### §5

(1) Die Generaldirektoren der WB haben kontrollfähige Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft, insbesondere über die Entwicklung der Umlaufmittel und der Kosten, für die VEB bis zum 20. Dezember 1966\* auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der zuständigen Industriebankfiliale abzustimmen.

(2) Die Generaldirektoren der WB haben zu gewährleisten, daß die Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine Senkung des geplanten Bestandszuwachses gegenüber dem Plan 1966 und eine Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit zum Inhalt haben. Den VEB sind bereits mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1967 korrigierte Werte für den Bestandszuwachs zu übergeben. Die vorgenommenen Reduzierungen im Bestandszuwachs und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Umschlaggeschwindigkeit sind bis Ende Dezember 1966 in

•Ergänzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu übergeben.

(3) In den Rechenschaftslegungen über die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahre 1966 auf der Grundlage der Leistungsberichte haben die Generaldirektoren der WB über die Durchführung dieser Verfügung zu berichten.

\* Dieser Termin wurde den Beteiligten vorab bekanntgegeben.

#### § 6

Die Generaldirektoren der WB haben den Werkleitern zu empfehlen, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um die für die materielle Interessiertheit der Belegschaften kontrollfähigen Aufgaben, unter Ausnutzung des Haushaltsbuches, zur Erhöhung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festlegen zu können. Hervorragende Ergebnisse des Wettbewerbs sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

#### §7

(1) Die Generaldirektoren der WB haben zu sichern, daß die auf Grund der veranlaßten Maßnahmen, insbesondere der mit Stichtag 31. Dezember 1966 durchzuführenden Generalinventur, festgestellten Überplanbestände analysiert und die Gesamtbestände 1967 durch

- Einbeziehung in die Plandurchführung 1967;
  - Verkauf;
  - Umdispositionen;
  - Vertragsänderung oder -aufhebung;
  - Verschrottung
- reduziert werden.

(2) Die Werkleiter der VEB haben die Auswirkungen der Maßnahmen gemäß Abs. 1 den Generaldirektoren der WB und den örtlichen Bankfilialen im Zusammenhang mit dem Umlaufmittelnachweis bis zum 13. Februar 1967 zu übergeben.

(3) Die Generaldirektoren der WB haben den Industriebankfilialen bis 20. Februar 1967 die Verwendung der Kreditreserve mitzuteilen.

#### § 8

Die aus den Festlegungen der Generaldirektoren der WB sich ergebenden Veränderungen auf die Entwicklung der Jahresdurchschnittsplanbestände und der Kennziffern des Haushalts- und Kreditplanes 1967 zu alten und zu neuen Preisen sind durch die WB zu erfassen. Sie sind dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bis zum 20. März 1967 in den Nomenklaturen des Richtsatzplanes und des Jahreskreditplanes 1967 lt. Methodik der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

#### §9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter einer WB oder eines Betriebes eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zuläßt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gegenüber den Generaldirektoren der unterstellten WB;
- den Generaldirektoren der WB gegenüber den Leitern der unterstellten Betriebe und den leitenden Mitarbeitern der WB und Betriebe.